

# Hygienekonzept der Grundschule und Mittelschule

(gültig für das Schuljahr 2020/21 Stand: 20. Oktober 2020)

## 1. Wiederaufnahme des Regelbetriebs

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar. Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Als Hygienebeauftragte wurden benannt:

- für die Grundschule: Heike Braun
- für die Mittelschule: Doris Lottner

Sie fungieren als Ansprechpartner in der Schule sowie für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden.

## **Dreistufiges Verfahren laut Rahmen-Hygieneplan**

Sofern in einer Region eine betriebs- bzw. einrichtungsbezogene Eingrenzung der Infektionsfälle nicht möglich ist, greift das folgende – an die eben dargestellten neuesten Entwicklungen angepasste - dreistufige Verfahren, das am konkreten Infektionsgeschehen orientiert ist und zunächst die einzelne Klasse bzw. die einzelne Schule, dann aber auch die Infektionszahlen auf Kreisebene in den Blick nimmt.

**Stufe 1:** Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt): Regelbetrieb unter Hygieneauflagen unter Beachtung des zwischen dem StMUK und StMGP abgestimmten Rahmen-Hygieneplans.

**Stufe 2:** Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.
- An den Grundschulen muss in dieser Stufe im Unterricht keine Maske getragen werden.

**Stufe 3:** Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m;
- Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Schüler auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schüler aller Jahrgangsstufen. Die Zumutbarkeit des Tragens einer MNB in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 wird auch von der Fach-Arbeits-gruppe am LGL bestätigt.
- Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet dies eine zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht.

### **Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für alle Personen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend.

#### **Ausgenommen von dieser Pflicht sind:**

- Schülerinnen und Schüler,
  - sobald diese ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben und die unter 1. dargestellten Stufen keine darüber hinausgehende Pflicht vorsehen,
  - während des Ausübens von Musik und Sport (vgl. hierzu Nr. 6 a) und b),
  - soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt. Eine solche Ausnahme kann erforderlich sein, wenn durch das Tragen einer MNB eine besondere Gefährdung eintritt (z.B. im Rahmen von naturwissenschaftlichen Experimenten).
  - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
  - Das Abnehmen der MNB ist auf dem Pausenhof dann möglich, wenn sich dort nur die eine Klasse aufhält bzw. die feste Gruppe des GTS
- Lehrkräfte und sonstiges Personal, soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben (z.B. bei Lehrkräften im Unterrichtsraum bei entsprechendem Abstand zu den Schülerinnen und Schülern; bei Sportlehrkräften der Ort des jeweiligen Sportunterrichts (nicht Begegnungsflächen)). Sofern Lehrkräfte und sonstiges Personal ihren Arbeitsplatz verlassen, insbesondere beim Gehen durch die Klasse während des Unterrichts, ist eine MNB zu tragen.
- Alle Personen, soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist.
- Nicht-unterrichtendes Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind: Verwaltungspersonal, Hauspersonal, Schulleitung und sonstige Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben; Lehrkräfte, die alleine in Räumlichkeiten den Unterricht vor- bzw. nachbereiten.

- für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist. Hier ist eine im Hinblick auf die Glaubhaftmachung, dass das Tragen der MNB aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, ein Beweismittel vorzulegen oder schriftliche Äußerungen von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einzuholen. In der Regel ist hierfür ein ärztliches Attest erforderlich. Hierin ist darzulegen, aus welchen konkreten gesundheitlichen Gründen in der konkret relevanten Tragesituation keine Maske getragen werden könne. Es muss erkennbar sein, welche Beeinträchtigung bei dem Schüler oder der Schülerin festgestellt wurde und inwiefern sich das Tragen des MNB nachteilig auswirkt. So muss der Schulleitung eine Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen ermöglicht werden. Die Schule kann verlangen, dass ihr das Original des Attestes zur Überprüfung ausgehändigt wird, darf eine Kopie anfertigen und in einem verschlossenen Umschlag zur Schülerakte nehmen.
- Maßnahmen bei Verstößen gegen die Maskenpflicht: Die Person wird des Schulgeländes verwiesen; für Schülerinnen und Schüler gilt dies ab Jgst. 5.
- In Stufe 3 besteht die Maskenpflicht für Lehrkräfte auch während des Unterrichts.

### **Aufklärung und Hinweise:**

Die Schüler(innen) werden von ihren Lehrkräften ausführlich über die Sicherheitsmaßnahmen und Hygienevorschriften aufgeklärt. Hinweisschilder im Schulhaus und in den Klassenzimmern sowie Informationen am Infoscreen in der Aula weisen auf das Abstandsgebot, die Maskenpflicht und Hygienemaßnahmen (Niesetikette, regelmäßiges und richtiges Händewaschen, kein Körperkontakt) hin. In der Aula wird durch zwei Figuren der Abstand von 1,50 m veranschaulicht. Auch die Erziehungsberechtigten werden in Elternbriefen über die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen informiert.

## **2. Hygienemaßnahmen**

### **a) Persönliche Hygiene**

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 müssen von allen Personen in der Schule, auf dem Weg zur Schule und auf dem Schulgelände eingehalten werden:

- eine gute **Händehygiene** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- das Einhalten der **Husten- und Niesetikette** (Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.

- das **Abstandhalten**: Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Meter soll eingehalten werden, wo immer es im Schulgebäude möglich ist, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.
- **Verzicht auf Körperkontakt**, soweit sich dieser nicht zwingen aus den unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- **Vermeiden des Berührens von Augen, Nase und Mund**
- **Klare Kommunikation** der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal.

Das Augenmerk soll auf die Händehygiene (häufiges Händewaschen, s. o.) gelegt werden Die Verwendung von Desinfektionsmitteln sollte zurückhaltend eingesetzt werden und es ist auf eine altersgerechte Anwendung, unter sachkundiger Anleitung durch die Lehrkräfte, zu achten. Die Lehrkräfte überwachen das Händewaschen ihrer Klasse bzw. Lerngruppe.

## **b) Raumhygiene**

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariat oder Fachräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

### Lüften:

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts.

### Reinigung:

Eine gründliche Reinigung des Schulgebäudes findet täglich nach Unterrichtsende statt. Sicherzustellen sind folgende Punkte:

- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) am Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Auf eine routinemäßige Flächendesinfektion, auf Sprühdeseinfektion und die Reinigung mit Hochdruckreinigern wird verzichtet.
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Ein Abdecken der Tastaturen im EDV-Raum ist möglich. Soweit dies nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

### **c) Hygiene im Sanitärbereich**

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Während der Pausen sollte daher eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet sein. Die Lehrkräfte regeln einen kontrollierten Toilettengang der Schüler(innen). Nur jeweils zwei Schüler(innen) dürfen in einem Sanitärraum sein. Den einzelnen Klassen wird eine Toilette zugewiesen. Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion werden in den Sanitärbereichen auszuhängen. Der Hausmeister füllt Seife und Einmalhandtücher bei Bedarf auf.

### **3. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen**

im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband kann **auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands** verzichtet werden. Es ist somit ein Unterricht in der regulären Klassenstärke möglich.

**Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern!** Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden.

## Maßnahmen:

- Der Unterricht findet in der Regel in einem festen Klassenverband statt.  
Ausnahmen: Sportunterricht, z.T. Unterricht in WG, Religion/Ethik, BOZ-Fächer, Kunst/Musik
- Bei jahrgangs- bzw. klassenübergreifenden Lerngruppen soll auf eine blockweise Sitzordnung geachtet werden.
- Auf Klassenzimmerwechsel wird weitgehend verzichtet.

## 4. Sitzordnung, Unterricht und Pausenbereiche

- In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen. Sofern vorhanden, werden innerhalb der Räume möglichst Einzeltische und eine frontale Sitzordnung verwendet.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist in Stufe 1 und 2 möglich, da zwischen Schülerinnen und Schülern kein Mindestabstand mehr einzuhalten ist. In Stufe 3 ist Gruppenarbeit nur mit Einhaltung des Mindestabstands möglich.
- Verschiedene Pausenbereiche bzw. Zuordnung von festen Zonen auf den Pausenhöfen werden umgesetzt. Die Pausenbereiche werden optisch getrennt.

## **Pausenbereiche:**


M10a/M10b: Innenhof 2 und letzter Gang bis zur 2. Glastür

M7a/M7b: Innenhof 1 und Mittelgang bis zur 1. Glastür

9. Klasse: MS-Pausenhof (unterer Bereich)

5. Klasse: MS-Pausenhof (oberer Bereich/links)

6. Klasse: MS-Pausenhof (oberer Bereich/rechts)

Klasse 1a: GS-Pausenhof (Bereich Löwe) 

Klasse 1b: GS-Pausenhof (Bereich Elefant) 

Klasse 2c: GS-Pausenhof (Bereich Pferd) 

Klasse 2b: Weg zwischen oberem Eingang Turnhalle und unterem Parkplatz

Klasse 2a: Weg zwischen Außentreppe GS und oberem Eingang Turnhalle

Klasse 3a: Pausenbereich Nebeneingang 1 Aufsicht

Klasse 3b: Weg (Außenbereich) zum Mittelschulpausenhof 1 Aufsicht

Klasse 4a: Aula

Klasse 4b: Aula

## **4. Schulbeginn und Schulschluss:**

### Situation vor Schulbeginn:

#### Ankunft mit dem Bus:

- ✓ Vor 7:45 Uhr halten sich die Grundschüler, die bereits angekommen sind, im GS-Pausenhof auf. Jeder Klasse ist ein abgegrenzter Raum zugeordnet. Früh ankommende Mittelschüler halten sich in der Aula auf. Auch hier ist jeder Klasse ein Bereich zugeteilt. Eine Lehrkraft, unterstützt durch den Hausmeister, führt die Aufsicht. Bei schlechtem Wetter dürfen die Schüler(innen) sich in den Klassenzimmern aufhalten. In jedem Flur ist eine Aufsicht. Die Türen der Klassenzimmer bleiben offen.

#### Schülerinnen und Schüler aus Seubersdorf:

- ✓ Schüler, die nicht mit dem Bus kommen bzw. in Seubersdorf wohnen, kommen erst um 7.45 Uhr an die Schule, um die Morgensituation zu entzerren.
- ✓ Die Lehrkräfte, die jeweils die erste Unterrichtsstunde einer Klasse der 1. bis 6. Jahrgangsstufe unterrichten, sind rechtzeitig um 7:45 Uhr im GS-Pausenhof bzw. in der Aula, um die Kinder abzuholen und ins Klassenzimmer zu führen. Die Mindestabstände müssen beim Warten und beim Führen ins Klassenzimmer eingehalten werden.

### Schulschluss:

- ✓ Die SuS von der 1. bis 6. Klasse werden nach dem Unterrichtsende von der Lehrkraft, die in der letzten Stunde unterrichtet, bis zum GS-Pausenhof begleitet.

## **5. Infektionsschutz im Fachunterricht**

Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

### **a) Sportunterricht**

Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen des OGTS) können durchgeführt werden. Sportausübung mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen ist wieder zugelassen.

- Bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Bei Klassenwechsel ist auf ausreichenden Frischluftaustausch in den Pausen zu achten.
- Sportunterricht im Freien (Sportplatz) ist, sofern es das Wetter zulässt, zu bevorzugen.
- Umkleidekabinen dürfen unter Einhaltung der in den jeweiligen Stufen geltenden Vorgaben genutzt werden.
- In Stufe 2 muss zusätzlich der Mindestabstand eingehalten oder eine MNB getragen werden, in Stufe 3 müssen beide Maßnahmen durchgeführt werden; Sportunterricht im Freien ist auch in Stufe 3 ohne MNB möglich, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann.

## b) Musikunterricht und Unterricht in den Bläserklassen und der Klasse im Puls

Für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht gilt allgemein Folgendes:

- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.
- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur). Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.

### Besondere Regelungen für Blasinstrumente und Gesang:

Spielen auf Blasinstrumenten und Singen im Fachunterricht Musik, Einzel- und Gruppenunterricht im Blasinstrument bzw. im Gesang sowie Unterricht in den Bläserklassen bzw. der Klasse im Puls kann unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

- Beim Unterricht im Blasinstrument und im Gesang ist zwischen allen Beteiligten ein erhöhter Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
- Blasinstrumente:
  - Die Schülerinnen und Schüler stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist
  - Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen. Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen. Nach dem Unterricht im Blasinstrument ist der Raum mindestens 15 min zu lüften.
- Gesang:
  - In Stufe 1 ist das Singen eines kurzen Liedes im Klassenverband mit MNB möglich.
  - Die Sängerinnen und Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.
  - Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen.
  - Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.



### **c) Unterricht im Fach Ernährung und Soziales sowie im Schülercafé**

Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach *Ernährung und Soziales* und im Schülercafé wird auf die sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen geachtet.

- Die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln müssen beachtet werden. Da die Viren hitzeempfindlich sind, kann das Infektionsrisiko durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert werden.
- Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden. Der Küchenarbeitsplatz sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt werden.
- Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist
- Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden.

### **6. Pausenverkauf und Schülercafé**

Ein Anstellen aller Schüler(innen) in der Pause wird durch folgendes Verfahren vermieden: Am Freitag übermitteln alle Mittelschulklassen eine Essensbestellung für die folgende Woche an die Bäckerei. Die Klassenlehrkraft sammelt das Geld ein. Die Lieferung erfolgt tageweise. Eingeteilte Schüler holen die vorbereitete Box für die Klasse am Pausenstand ab. Die Bezahlung für die Woche erfolgt am Montag. Grundschulkindern dürfen sich unter Einhaltung des Mindestabstands und mit Maske anstellen.

Für das Schülercafé ist ein gesondertes Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden kann und dem Lehrerkollegium vorgestellt wird.

### **7. Offene Ganztageschule**

Für die OGTS gelten ebenfalls die Regelungen dieses Rahmenhygieneplans. Offene Ganztagsangebote sollen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

## **8. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen**

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort werden auf das notwendige Maß begrenzt und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchgeführt. Die Konferenzen finden im Mehrzweckraum statt. Eine ausreichende Belüftung wird gewährleistet.

## **9. Schülerbeförderung**

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung gilt auch in den Schulbussen und an den Bushaltestellen.

## **10. Kinder mit Krankheitssymptomen**

Die Eltern werden informiert, dass Kinder mit (coronabedingten) Krankheitssymptomen (z.B. Fieber, Husten, Halsschmerzen, Verlust von Geschmacks- oder Geruchssinn, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) unbedingt zuhause bleiben müssen. Die Schulleitung ist zu informieren.

### **Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft**

- Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
- Hiervon kann im Bereich der Grundschulen/Grundschulstufen der Förder-zentren abgewichen werden (analog den Kindertagesstätten). Dies bedeutet, dass in Stufe 1 und 2 (vgl. unten unter 1.) diese Kinder mit milden Krankheitszeichen wie Schnupfen ohne Fieber oder gelegentlichem Husten weiterhin die Schule besuchen dürfen.
- Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.
- Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederezulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

gez. Markus Eigenstetter, Schulleiter

gez. Heike Braun, Doris Lottner, Hygienebeauftragte